

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 175/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Juni 1971

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	B r o s t u n d
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 4. Dezember 1969,
soweit es den Anspruch auf Rente nach einer höhe-
ren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen berufli-
chen Betroffenseins betrifft, aufgehoben. Insoweit
wird der Rechtsstreit an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Im übrigen (hinsichtlich des Anspruchs auf Berufs-
schadensausgleich) wird die Revision des Klägers
als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1910 geborene Kläger wurde nach dem Besuch der Gemeindeschule zunächst 1927 Friseurgehilfe, trat 1931 in die Armee ein und unterzog sich 1935 bei der SS-Verfügungstruppe einer Polizeiausbildung; er brachte es bis zum Hauptwachtmeister. Seit 1954 ist er bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Angestellter beschäftigt und gegenwärtig in die Tarifgruppe V b des Bundesangestelltentarifs (BAT) eingestuft. Zuvor war er von Juli 1945 bis Dezember 1949 in sowjetischer Internierung. Wegen geringer Leberfunktionsstörung, organischer Hirnschädigung nach Dystrophie und anderer Schäden erhielt der Kläger zuletzt Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. seit dem 1. November 1956.

Im Februar 1965 beantragte der Kläger, der ein besonderes berufliches Betroffensein nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geltend machte, die Gewährung von Berufsschadensausgleich. Die Verwaltung lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 9. Januar 1967; Widerspruchsbefehl vom 9. Februar 1968).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 13. Juni 1968 die Klage, mit der auch Rente nach einer höheren MdE um mindestens 60 v.H. begehrt wurde, abgewiesen. Es verneinte ein besonderes berufliches Betroffensein, weil der Kläger als Polizeibeamter dem mittleren Dienst angehört habe, während er jetzt Angestellter des gehobenen Dienstes sei. Der Kläger habe daher keinen beruflichen Abstieg erfahren und sei auch an einem weiteren Aufstieg nicht gehindert. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 4. Dezember 1969

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hinsichtlich des Anspruchs auf Heraufsetzung des Grades der MdE als unzulässig verworfen und sie im übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, es könne dahinstehen, ob das SG den Anspruch des Klägers auf eine höhere MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins verfahrensfehlerhaft behandelt habe, denn der Kläger habe jedenfalls einen Verfahrensmangel nicht gerügt. Da es sich um einen Gradstreit handle, sei die Berufung aus § 150 (richtig: § 148) Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig und daher zu verwerfen. Der Anspruch auf Berufsschadensausgleich sei unbegründet, weil der Kläger wahrscheinlich nicht wieder in den Polizeidienst eingestellt worden wäre und deshalb seinen Friseurberuf wieder hätte ausüben müssen. In der Leistungsgruppe I hätte er - ebenso wie im mittleren Polizeidienst - seit dem 1. Januar 1964 ein geringeres Einkommen erzielt als er als Angestellter im öffentlichen Dienst tatsächlich in der fraglichen Zeit verdient habe. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß er durch die Schädigungsfolgen über die Erreichung des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe V b BAT hinaus am weiteren Aufstieg gehindert worden sei. Berufsschadensausgleich stehe ihm daher nicht zu.

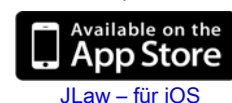
Mit der nicht zugelassenen Revision bemängelt der Kläger, das LSG habe die §§ 103, 106 und 128 SGG verletzt; es habe hinsichtlich der Gradstreitigkeit (Erhöhung der MdE von 50 v.H. auf 60 v.H.) verkannt, daß er einen tatsächlich vorliegenden Verfahrensmangel des SG mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1969 gerügt habe; deshalb hätte das LSG die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG als zulässig behandeln müssen. Das SG hätte nach den Ursachen des beruflichen Leistungsvermögens forschen und aufklären müssen, ob das Leistungsvermögen des Klägers durch die anerkannten Schädigungsfolgen beeinträchtigt worden sei. Hinsichtlich des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Berufsschadensausgleichs habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, daß der Kläger als Dolmetscher im Staatsdienst tätig gewesen sei; als solcher wäre er nach BAT IV b bezahlt worden. Darüber hätte das LSG Beweis erheben müssen.

Der Kläger beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide vom 9. Januar 1967 und 9. Februar 1968 zu verurteilen, ihm vom 1. Januar 1964 an Versorgungsrente nach einer MdE von 60 v.H. zu gewähren und ihm vom gleichen Zeitpunkt an Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), hilfsweise der Vergütungsgruppe BAT IV b zu gewähren,

weiter hilfsweise,

das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers hinsichtlich der begehrten Erhöhung der MdE zurückzuweisen und sie hinsichtlich des Anspruchs auf Berufsschadensausgleichs (als unzulässig) zu verwerfen.

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision des Klägers ist rechtzeitig begründet worden. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG

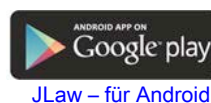
- 5 -



nicht geltend gemacht wurde, wäre die Revision nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg gerügt hätte, das Verfahren des Berufungsgerichts leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Wie das LSG zutreffend erkannt hat, hat der Kläger zwei prozeßrechtlich zu trennende Ansprüche geltend gemacht, den auf eine höhere Rente und den auf Berufsschadensausgleich. Für jeden dieser Ansprüche ist die Zulässigkeit der nicht zugelassenen Revision gesondert zu prüfen.

Was den Anspruch auf Berufsschadensausgleich betrifft, so hat das Berufungsgericht diesen Anspruch sachlich geprüft und den geltend gemachten Anspruch deshalb abgelehnt, weil der Kläger nicht wieder in den Polizeidienst übernommen worden wäre, sondern an den früheren Beruf eines Friseurgehilfen hätte anknüpfen müssen, in welchem er weniger als in seinem jetzigen Angestelltenberuf verdienen würde. Selbst wenn er wieder im Polizeidienst tätig geworden wäre, würde er dem mittleren Dienst angehören, der ebenfalls geringer besoldet werde. Schließlich sei er durch die Schädigungsfolgen auch nicht am weiteren beruflichen Aufstieg behindert. Die Rüge der Revision, das LSG habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger als Dolmetscher im Staatsdienst tätig gewesen sei, greift nicht durch. Das LSG hat im Tatbestand des Urteils festgehalten, daß der Kläger nach seinen Angaben "Angestellter bzw. Dolmetscher bei der Polizei" gewesen sei. Mit dem Polizeidienst hat sich das LSG aber - wie bereits dargelegt - näher befaßt. Im übrigen hat der Kläger seine Behauptung in der Revisionsbegründungsschrift vom 11. Mai 1970, daß er als Dolmetscher im öffentlichen Dienst eine günstigere Vergütung als nach der Vergütungsgruppe V b BAT erreicht hätte, nicht irgendwie belegt. Das LSG hat bei der Prüfung der Frage eines wahrscheinlichen beruflichen Auf-



stiegs des Klägers die beigezogenen Personalakten der BfA verwertet; insoweit hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben, insbesondere hat sie zur Widerlegung der Schlußfolgerungen des LSG aus den Personalakten keine Beweismittel bezeichnet. Ihre sich in bloßen Behauptungen erschöpfenden Rügen sind daher nicht geeignet, insoweit die Revision statthaft zu machen; denn die Rügen entsprechen nicht der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zwingend vorgeschriebenen Form, wonach der Revisionskläger bei einer nicht zugelassenen Revision nicht nur die verletzte Rechtsnorm bezeichnen, sondern auch die Tatsachen und Beweismittel angeben muß, welche den vermeintlichen Verfahrensmangel ergeben sollen. Die insoweit nicht statthafte Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Die weitere, den Anspruch auf Rente nach einer höheren MdE (§ 30 Abs. 2 BVG) betreffende Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger einen im ersten Rechtszug unterlaufenen wesentlichen Verfahrensmangel nicht im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG gerügt habe, greift hingegen durch. Denn ausweislich des Schriftsatzes vom 1. Dezember 1969 hat der Kläger im zweiten Rechtszug einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt und auch Tatsachen angeführt, welche den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger "jedenfalls ... einen Verfahrensfehler nicht gerügt" habe, trifft mithin nicht zu; sie verstößt gegen den klaren Inhalt der Akten. Wegen dieses Verfahrensverstößes hat das Berufungsgericht ungeprüft gelassen, ob die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge mangelnder Sachaufklärung hinsichtlich der Frage "einer Heraufsetzung des Grades der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit" durchgreift. Dieser Verfahrensmangel ist auch wesentlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß



das LSG bei Prüfung der erhobenen Verfahrensrüge die Berufung auch insoweit als zulässig angesehen und über den Anspruch auf Erhöhung der MdE sachlich entschieden hätte. Da sonach der von der Revision gerügte Verfahrensmangel vorliegt, die Rüge auch der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entspricht, war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Berufung als unzulässig verworfen hat. Hinsichtlich des auf eine besondere berufliche Betroffenheit des Klägers gestützten Anspruchs war daher der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)